

92/86

Ministerium für Staatssicherheit Berlin, 29. 1. 1986  
Abteilung XIV  
Leiter

25. 02. 86

1. 1986  
BStU  
000430

250288  
20. 03. 89 *Milky*

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o008

MfS-Nr. 17/86

bestätigt:

Armeegeneral

0016

Ausf. Bl. 1 bis 3

Anweisung Nr. 3/86

zur Sicherung Inhaftierter bei den Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen durch Angehörige der Abteilungen XIV

- Vorführungsanweisung -

Die Sicherung Inhaftierter bei Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen nimmt im Gesamtprozeß der Sicherung des Strafverfahrens einen bedeutenden Platz ein.

Ausgehend von der politisch-operativen Bedeutung gerichtlicher Hauptverhandlungen ist von den Angehörigen der Abteilungen XIV zu gewährleisten, daß die sozialistische Gesetzmäßigkeit, vor allem die Rechte der Angeklagten und Zeugen (Zeugen in diesem Sinne sind Personen, die vor Gericht geladen sind und sich in Untersuchungshaft befinden oder bereits verurteilt wurden) in Vorbereitung und Durchführung gerichtlicher Hauptverhandlungen eingehalten, die Angeklagten bzw. Zeugen lückenlos gesichert und Gefahren für die ordnungsgemäße Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung ausgeschlossen bzw. weitgehend begrenzt werden.

Unter allen Lagebedingungen ist zu verhindern, daß der Gegner Angeklagte oder Zeugen gewaltsam befreit oder anderweitig, insbesondere durch feindlich-negative oder provokatorisch-demonstrative Handlungen, die Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung stört.

Es ist zu sichern, daß sich Angeklagte oder Zeugen nicht durch Flucht, Suizid oder Selbstbeschädigung der gerichtlichen Hauptverhandlung entziehen oder durch unerlaubte Kontakte zu Mitangeklagten, Zeugen und anderen Personen sowie durch feindlich-negative und andere die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigende Aktivitäten den ordnungsgemäßen Ablauf der gerichtlichen Hauptverhandlung gefährden.

Kopie BStU  
AR 8